

**Satzung
des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Benutzungsgebühren für amtseigene
Räume**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 31.03.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

1. Die Benutzung von amtseigenen Sport- und Schwimmhallen, Verwaltungs- und Schulräumen sowie sonstigen amtseigenen Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen oder im allgemeinen Interesse liegen, kann auf Antrag auch Dritten gestattet werden, wenn und soweit der normale Betrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
2. Für die Benutzung der Räume sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.
Daneben sind entstandene Auslagen zu erstatten. Das gilt auch dann, wenn für die Benutzung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenbefreiung**

1. Von Benutzungsgebühren sind befreit,
 - die kommunalen Spitzenverbände
 - die Eltern-, Lehrer- und Schülervertretungen
 - sonstige Veranstaltungen Dritter auf Veranlassung oder im unmittelbaren Interesse des Amtes Geltinger Bucht
2. Der Amtsvorsteher kann weitere Veranstaltungen Dritter von den Benutzungsgebühren freistellen, wenn die Veranstaltungen kulturellen, volksbildenden, musischen, jugendpflegerischen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und die Leistung der Gebühren für die Benutzer eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühren betragen für die Nutzungsdauer von bis zu 4 Stunden je Tag
 - a) bei Verwaltungsräumen

großer Sitzungssaal	40 €
kleiner Sitzungssaal	20 €
sonstige Diensträume	10 €

- b) bei Schulräumen

technisch ausgerüstete Lehrräume (z.B. Küchen, Schreib- und Computer- sowie Nähmaschinenräume, Werkstätten)	30 €
--	------

Aula und Eingangshalle bis zu 100 qm	25 €
--------------------------------------	------

Eingangshalle bis zu 250 qm	28 €
Eingangshalle über 250 qm	30 €
Sonstige Klassenräume	12 €

c) beim DLRG-Haus in Hasselberg / Drecht

- für DLRG-Gliederungen ohne Übernachtung pro Tag und Person 5 €
- für DLRG-Gliederungen mit Übernachtung pro Tag und Person 8 €
- für andere Nutzer nach Absprache ohne Übernachtung pro Tag und Person 10 €
- für andere Nutzer nach Absprache mit Übernachtung pro Tag und Person 12 €
- für die DLRG Gelting-Hasselberg-Golsmaas und Norgaardholz mit und ohne Übernachtung 0 €

Bei Nutzung mit Übernachtung sind der An- und der Abreisetag als 1 Tag anzurechnen.

d) sonstige Schulungsräume (z.B. der Feuerwehren, der Jugendfeuerwehr pp.) 10 €

2. Die Benutzungsgebühren für eine sportliche Nutzung von Sportanlagen, bei der durch den Veranstalter keine Einnahmen erzielt werden, betragen je angefangene Stunde für

Turnhallen (für außerhalb des Amtsbereiches ansässige Veranstalter):	12 €
Turnhallen (für innerhalb des Amtsbereiches Ansässige Veranstalter):	0 €

Schwimmhalle

- für Erwachsenenschwimmen 16 €
- für Kinder- und Jugendlischschwimmen 11 €

3. Die Benutzungsgebühr für die Nutzung von Sportanlagen, bei der durch den Veranstalter oder im Rahmen einer Veranstaltung Einnahmen erzielt werden, betragen je angefangene Stunde für

Turnhallen	12 €
Schwimmhalle	
• für Erwachsenenschwimmen	16 €
• für Kinder- und Jugendlischschwimmen	11 €

Die Benutzungsdauer umfasst dabei die Zeit, in der eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeit nicht möglich ist.

4. Bei einer Benutzungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach Nr. 1 um 50 v.H, soweit nicht in dieser Satzung etwas Anderes geregelt ist.

5. Erstattungsfähige Auslagen sind die außerhalb der laufenden Bewirtschaftungskosten liegenden besonderen Aufwendungen des Amtes.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Räume beantragt oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die jeweilige Veranstaltung abgeschlossen und damit die Benutzung der Räume beendet ist.
4. Die Gebühr kann vor der Benutzung gefordert werden; es kann auch Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige ist vor der Benutzung der Räume auf die Höhe der Gebühren, die Auslagenerstattung und die Haftung für Schäden hinzuweisen.

§ 6 Haftung für Schäden

1. Die Benutzer haben während der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen, bei Jugendgruppen ausreichend Aufsichtspersonen zu stellen und für eine pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen.
2. Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden und sind dem Amt gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch das Amt auf Kosten der Benutzer.
4. Das Amt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Räume Dritten entstehen. Die Benutzer haben dem Amt alle Schadenersatzansprüche von der Hand zu halten, die aus der gesetzlichen Haftpflicht entstehen können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Steinbergkirche, den 31. März 2010

gez. Jens
(Jens)
Amtsvorsteher